

RS Vwgh 2002/10/22 2001/01/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §15 Abs2;

AsylG 1997 §15 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/01/0257 E 22. Oktober 2002 2001/01/0258 E 22. Oktober 2002 2001/01/0167 E 3. Dezember 2002

Rechtssatz

Wie sich aus § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz AsylG 1997 ergibt, ist eine Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vorgesehen. Dafür normiert das Gesetz keine spezifischen Voraussetzungen, woraus in der Literatur zum Teil gefolgert wird, dass für die Verlängerung die gleichen Regeln anzuwenden seien wie für die erstmalige Erteilung, weil es sich bei der Verlängerung nur um einen Unterfall der Erteilung handle (Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 1997 (2001), 267; Muzak, Rechtsfragen befristeter Aufenthaltsberechtigungen im Asylrecht, Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate 2001/4, 13). Diesem Standpunkt kann indes nicht ohne Weiteres beigeplichtet werden. Die Frage der Verlängerung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung muss nämlich im Zusammenhang mit der ausdrücklich geregelten Widerrufsmöglichkeit gesehen werden. Der Widerruf einer befristeten Aufenthaltsberechtigung hat jedoch - unter Beschränkung auf die hier interessierende Problematik im Zusammenhang mit Sachverhaltsänderungen im Herkunftsstaat - schon dann zu unterbleiben, wenn dem Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat nicht zugemutet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010256.X02

Im RIS seit

17.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>